

Satzung der Fahrlehrervereinigung Hessen, Dezember 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Fahrlehrervereinigung Hessen** und hat seinen Sitz in Alheim.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen im Lande Hessen zu wahren und zu fördern.
- (2) Er macht es sich besonders zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und einschlägigen Gremien an der Weiterentwicklung aller den Beruf betreffenden Bestimmungen mitzuarbeiten, seine Mitglieder in beruflichen Fragen zu beraten und sich für die Erhaltung eines angesehenen Fahrlehrerstandes einzusetzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet, sondern ausschließlich gemeinnützig.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck sowie im Rahmen der Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

§ 3 Betreuungsgebiet

- (1) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Hessen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Falls der Vorstand den Antrag ablehnen sollte, bekommt der Antragsteller Bescheid. Wird der Antrag abgelehnt, so kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags und des ersten Beitrags.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann, soweit Nr. 3 nichts anderes bestimmt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist passiv wahlberechtigt.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, seine Stimme persönlich abzugeben, will jedoch gleichwohl an der Abstimmung teilnehmen, so kann es ein anderes Mitglied bevollmächtigen. Diese Bevollmächtigung kann nur in schriftlicher Form erfolgen. Jedes Mitglied kann nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben. Wird das Stimmrecht eines Mitgliedes für ein anderes auf diese Art und Weise ausgeübt, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand die entsprechende Vollmacht zu übergeben.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

(5) Die Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Wahlrechts gehören zu seinen vornehmsten Pflichten.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen. Zudem ist jedes Mitglied zu kollegialem Verhalten gegenüber den anderen Mitgliedern des Vereins verpflichtet. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

(7) Es ist ferner verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung vom Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail oder Brief schriftlich einzuladen sind.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung hat dann binnen acht Wochen zu erfolgen.

(4) Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Kassenbericht zu erstatten. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Anträge können mit gleicher Frist auch vom Vorstand gestellt werden.

(6) Anträge zur Satzungsänderung müssen drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung neben der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(7) Um Anträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die spontane Antragstellung zu einer Satzungsänderung in die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

(8) Jede gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Zuruf (Akklamation). Auf Antrag einzelner Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(9) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Bei Satzungsänderungen, Erstellen und Ändern der Ordnungen entscheidet die Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen.

(11) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

(12) Bei allen Abstimmungen ist im Falle der Stimmgleichheit eine neue Abstimmung vorzunehmen; endet auch diese bei Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(13) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Jahresberichte der Mitglieder, die eine von der Versammlung aufgetragene Funktion innehaben
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
- e) Änderung der Satzung, Erstellen und Ändern der Ordnungen
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins

(14) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es werden ein/e Vorstandsvorsitzende/r sowie zwei Stellvertreter/innen gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorstandsvorsitzenden allein oder von seinen beiden Stellvertretern/innen gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis des/der Vorstandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter/innen wird in der Weise mit der Wirkung gegen Dritte beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Eingehung von Verbindlichkeiten gleich welcher Art, mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

Die Vollmacht der Stellvertreter/innen gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden.

(3) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) belasten, braucht die/der Vorstandsvorsitzende die Zustimmung von mehr als der Hälfte des Vorstands, bei geraden Zahlen hat der/die Vorstandsvorsitzende doppeltes Stimmrecht.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorstandsvorsitzende ein. Die Einladung soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ergehen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(6) Der/die Vorstandsvorsitzende verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie führt die Bankgeschäfte des Vereins.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorstandsvorsitzende bzw. sein(e) Stellvertreter/in eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Wahlen

(1) Der/die Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies beschließen, kann die Neuwahl des/der Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter/innen auch vor dem ordentlichen Ende der Amtszeit des Amtsinhabers stattfinden.

(3) Unbeschadet der Vorgaben in dieser Satzung bleiben Amtsinhaber/innen so lange im Amt, bis ein/eine Nachfolger/in gewählt ist.

§ 13 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung haben die Liquidatoren das Vermögen des Vereins je nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf die ordentlichen Mitglieder anteilig zu verteilen oder alternativ einem gemeinnützigen Zweck zu spenden.

Vorstehende Satzung wurde am 18. Dezember 2021 in Alheim beschlossen.